

17. Geht die Haftpflichtversicherung eines Kraftwagenbesitzers auf den Erwerber des Wagens kraft Gesetzes über?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — §§ 69, 151 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1937 i. S. Frau R. (R.)
w. U. Versicherungs-AG. (Bekl.). VII 79/37.

I. Landgericht Schweinfurt.

Die Klägerin kaufte Anfang Juni 1936 von der Zweigstelle W. der Firma D-B. einen Lastkraftwagen, den diese kurz zuvor von dem Kraftfahrunternehmer M. in W. im Tauschweg erworben

hatte. M. war für diesen Wagen bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 18. Juni 1936 hatte J. K., der Ehemann der Klägerin, mit dem in ihrem Auftrag von ihm gesteuerten Wagen durch Zusammenstoß mit dem Motorradfahrer G. K. einen Unfall, bei dem dieser schwer verletzt wurde. Der Verletzte erhob deswegen gegen beide Eheleute K. Schadensersatzklage, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt die Klägerin Versicherungsschutz gegen die von G. K. erhobenen Ansprüche, indem sie die zu Gunsten des Vorbesizers des Wagens M. begründete Haftpflichtversicherung als kraft Gesetzes auf sie übergegangen ansieht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Da die Klage nicht darauf gestützt wird, daß die Klägerin in das zwischen dem Vorbesizer des Kraftwagens, M., und der Beklagten begründete Haftpflichtversicherungsverhältnis etwa durch Vereinbarung eingetreten sei, ist die im Rechtsstreit zu entscheidende Frage zunächst die, ob die Klägerin, wie sie meint, ihren Anspruch auf Versicherungsschutz gegenüber der Beklagten aus der Bestimmung des § 69 BGB. herleiten kann. Der Vorderrichter hat das verneint, und auch den gegen seine Entscheidung von der Revision erhobenen rechtlichen Bedenken gegenüber ist dieser Ansicht des Landgerichts beizupflichten.

Die Vorschrift des § 69 BGB. bestimmt bei Veräußerung einer versicherten Sache den Eintritt des Erwerbers an Stelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums durch das Versicherungsverhältnis erzeugten Rechtsbeziehungen. Sie setzt somit dem unmißverständlichen Wortlaut nach eine Sachversicherung voraus, eine Versicherung also, bei der sich das Interesse des Versicherungsnehmers im Zweifel im Werte der Sache erschöpft (§ 52 BGB.) und der Versicherungsvertrag lediglich den wirtschaftlichen Schutz seiner Beziehungen zu dieser Sache bezweckt. Im Streitfall handelt es sich um eine Haftpflichtversicherung, bei der der Versicherer verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer die von diesem vermöge seiner Haftpflicht für ein bestimmtes Ereignis einem Dritten geschuldete Leistung zu ersetzen (§ 149 BGB.). Beide Arten der

Schadensversicherung können zwar im Ergebnis gleich sein, wenn nämlich die versicherte Haftpflicht das Einstehen für den Wert einer Sache gegenüber einem Dritten betrifft; rechtlich aber beruht ihre Verschiedenheit darauf, daß die Haftpflichtversicherung das Vorhandensein einer Sache überhaupt nicht voraussetzt, vielmehr nur die Entstehung des Anspruchs eines Dritten aus einem Schadensereignis, während bei der Sachversicherung die bloße Tatsache des Verlustes oder der Beschädigung der versicherten Sache durch gewisse Schadensursachen den Versicherungsfall erfüllt, gleichviel, ob Dritte davon betroffen werden, also ohne die Notwendigkeit der Schädigung eines anderen. Kommt beim Schadensereignis in der Haftpflichtversicherung eine Sache des Versicherungsnehmers in Betracht, so nur als Mittel der Schädigung des Dritten, nicht als Gegenstand des versicherten Schadens.

Aus dem Gesagten folgt, daß der gesetzgeberische Gedanke des Eintritts des Erwerbers einer versicherten Sache in die Sachversicherung eine Übertragung auf das Gebiet der Haftpflichtversicherung nicht gestattet. Ob eine versicherte Sache im Falle der Übereignung an einen anderen auch in dessen Hand als versichert gelten soll, ist eine Frage gesetzgeberischer Zweckmäßigkeit, deren Bejahung um deswillen naheliegt, weil sich das versicherte Interesse eben in der Sache selbst verkörpert und durch etwaigen Wechsel des Eigentums nicht berührt oder verändert wird. Ein anderer Tatbestand ist es aber, wenn eine Sache, die in der Hand eines Versicherungsnehmers zur Schädigung Dritter und damit zur Entstehung von Haftpflichtansprüchen führen kann, an eine fremde Persönlichkeit veräußert wird und so in deren Hand Dritten gegenüber zum Schadenswerkzeug werden kann. In diesem Falle wird durch den Wechsel des über die Sache Verfügungsberechtigten in der Regel eine völlig neue Grundlage für die an die Verwendung der Sache geknüpften Schadensmöglichkeiten geschaffen werden, die mit der früher beim Veräußerer gegebenen nichts gemein zu haben braucht. Ob es sich bei der veräußerten Sache etwa um eine Schusswaffe, ein Tier oder einen Kraftwagen handelt, macht dabei keinen Unterschied. Im allgemeinen wird die Gefährlichkeit des Gebrauchs der Sache gegenüber anderen weniger durch die Sache selbst als durch die Person, insbesondere die Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit ihres Benutzers, die Art und die besonderen Umstände des Gebrauchs

u. dgl. bedingt, und eine Versicherung der Gefahr des Sachgebrauchs für Dritte wird in der Regel von der Frage, in wessen Eigentum die Sache steht, unabhängig sein, da die Haftpflicht nicht aus dem Eigentum folgt, sondern aus rein tatsächlichen Umständen, dem Gebrauch der Waffe, dem Halten des Tieres, dem Halten, Benutzen oder Führen eines Kraftwagens usw. (vgl. z. B. § 833 BGB., §§ 7, 17 RFG.).

Hiernach kann aus dem Umstand, daß der § 69 BGB. im Gesetz unter den „Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung“ steht, nicht etwa seine Geltung auch für das Gebiet der zur Schadensversicherung gehörenden Haftpflichtversicherung hergeleitet werden; denn jene allgemeinen Bestimmungen sind auf die einzelnen Arten der Schadensversicherung nur insoweit anwendbar, als dies mit ihrer Natur und dem Gegenstand der Versicherung vereinbar ist. Schon die amtliche Begründung zum Entwurf II des Versicherungsvertragsgesetzes (Anl. 1 z. Drucksache Nr. 364 der 2. Legislaturperiode des Reichstags 1907 S. 145, 148) lehnt deshalb die Anwendung des § 69 auf das Gebiet der Haftpflichtversicherung ab, und dem entspricht auch die weitläufig herrschende Ansicht des Schrifttums und der bisher mit der Frage befaßten Gerichte. Soweit abweichende Meinungen vertreten werden, können diese nicht gestützt werden auf einen vermeintlichen „Zweck“ des § 69 oder auf ein angebliches wirtschaftliches Bedürfnis (vgl. DVG. Jena in JW. 1930 S. 3646 Nr. 6), da derartige Erwägungen nur auf unzureichender Erkenntnis der Verschiedenheiten beider in Frage stehenden Versicherungsarten beruhen.

Aber auch die Verweisung auf § 151 Abs. 2 BGB., die insbesondere die Revision sich zu eigen macht, vermag den Klagenanspruch nicht zu tragen. Mit Recht weist der Vorderrichter darauf hin, daß diese Bestimmung, die den Übergang der für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe genommenen Versicherung auf einen späteren Erwerber des Betriebes vorsieht, überflüssig wäre, wenn ein derartiger Rechtsgedanke als ein bereits auf Grund von § 69 BGB. für die Haftpflichtversicherung allgemein geltender anzusehen wäre. Sie stellt also offensichtlich eine Sondervorschrift dar, die den Fall der Betriebshaftpflichtversicherung aus der sonstigen Haftpflichtversicherung heraushebt. Diesen Fall dann aber, wie es die Revision tut, auf die Veräußerung eines Kraftwagens und damit auf die Veräußerung jeder für Entstehung eines Haftpflicht-

falls als Gefahrenquelle in Betracht kommenden Sache übertragen zu wollen, würde gerade entgegen der Absicht des Gesetzgebers den Sonderfall des § 151 Abs. 2 verallgemeinern und so auf einem unstatthafter Umwege die Bestimmung des § 69 in das Gebiet der Haftpflichtversicherung einschalten. Das bloße Halten eines Kraftwagens etwa einem geschäftlichen Betriebe gleichzustellen, geht selbstverständlich nicht an.

Daß endlich auch die bei der Kraftwagenversicherung vorkommende Verbindung von Kasko-, Unfall- und Haftpflichtversicherung keinen Grund für die Anwendung des § 69 BGB. auf die Haftpflichtversicherung bilden kann, hat das angefochtene Urteil zutreffend dargelegt unter Hinweis auf die rechtliche Selbständigkeit der genannten Versicherungsarten, die durch den einheitlichen Vertragsabschluß und die etwaige Ausstellung eines gemeinsamen Versicherungsscheins nicht berührt wird.

Ist nach alledem bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung der Klagenanspruch unbegründet, so war die Revision zurückzuweisen.